

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

fünftes Stück vom Jahre 1851.

N^o. XIX. Ministerial-Bekanntmachung.

Daß an der Eisenbahnhaltestelle in Schöna (Königreich Sachsen) ein Nebenpostamt II. Classe und an der Haltestelle in Niedergrund (Böhmen) eine Königlich Sächsische Zollreceptur errichtet worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 3. April 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Lh. Schwarz.

N. Koch.

N^o. XX. Bekanntmachung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend die Erklärung der im §. 13 des Innungsgesetzes vom 30. Januar 1828 enthaltenen Vorschrift.

Um entstandenen Zweifeln über die Erklärung der im §. 13 des Innungsgesetzes vom 30. Januar 1828 enthaltenen Vorschrift, nach welcher es bei der Annahme eines Waisenkindes zum Lehrling über die gesetzliche Zahl keiner besonderen Dispensation bedarf, zu begegnen, wird mit höchster Genehmigung nachschlüssig bekannt gemacht, daß diese Bestimmung nur bei ganz verwaisten, d. h. vater- und mutterlosen Knaben Anwendung zu erleiden hat und sich keineswegs auch auf solche Pfleglinge der Waisenanstalt bezieht, deren Mütter sich noch am Leben befinden.

Rudolstadt, den 28. April 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.
Scheidt.

A. Obbarius.